



## Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8687 öff	Sachbearbeitung: Steffi Buzadzic- Schneider AZ: - Bu/Ro	30.09.2024
Gremium Gemeinderat 21.11.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

### Beschlussvorlage

#### Wasserversorgung

#### Hier: Änderung der Satzung

---

#### I. Beschlussantrag

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 10.10.2024 wird zugestimmt. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.
2. Der Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) (GR-Vorlage 868702) wird zugestimmt.
3. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom **01.01.2025 bis 31.12.2026** wird zugestimmt.
4. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 12) wird ausdrücklich zugestimmt.

5. Die Belieferung von gemeindlichen Grundstücken mit Wasser soll nach den Regelungen der Erlaubnis des § 14 EigBVO verbilligt beziehungsweise kostenlos erfolgen.
6. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation wird die Wasserverbrauchsgebühr für den Zeitraum von 01.01.2025 bis 31.12.2026 wie folgt festgesetzt:

**Wasserverbrauchsgebühr** **3,38 €/m<sup>3</sup>**

Die Grundgebühren werden weiterhin in unveränderter Höhe erhoben. Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer (7 %).

## **II. Finanzielle Auswirkungen**

Die Gebührenkalkulation der Wassergebühren für 2025-2026 erfolgt unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips, sodass die Gebühren maximal 100% der entstehenden Kosten abdecken und somit eine kostendeckende Erhebung gewährleistet ist.

## **III. Sachverhalt**

Die Grundlage für die Gebührenkalkulation für die Jahre 2025 und 2026 bildet der Haushaltsplan 2024 sowie die von der ErmstalEnergie Dettingen an der Erms GmbH & Co. KG (EED) bereitgestellten Wasserverbrauchsdaten. Mit der Erstellung der Kalkulation wurde die Allevo Kommunalberatung aus Obersulm beauftragt, die bereits die Gebührenkalkulation für die Jahre 2023 und 2024 durchgeführt hat. Die Kalkulation der Wassergebühren ist als Gemeinderatsvorlage 8687/1 beigefügt.

Die geplante Gebührenerhöhung würde zum 01.01.2025 in Kraft treten. Die Grundgebühren bleiben weiterhin unverändert, es sind ausschließlich die Frischwassergebühren neu festzusetzen. Zusätzlich wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in Höhe von 7 % auf die Gebühren erhoben.

Für das Jahr 2024 sowie die darauffolgenden Jahre sind umfangreiche Investitionen in die Wasserversorgung geplant. Hierzu zählen unter anderem die Sanierung der Hochbehälter Industrie und Buchhalde, die Ertüchtigung des Leitungsnetzes sowie die Modernisierung der Datenübertragung. Während für das Jahr 2024 zunächst keine größeren Ausgaben in diesen Bereichen vorgesehen sind, belaufen sich die geplanten Investitionen in den Folgejahren auf insgesamt 1,4 Millionen Euro für den Hochbehälter Industrie, 700.000 Euro für den Hochbehälter Buchhalde und 800.000 Euro für die Sanierung des Leitungsnetzes. Für die Wasserleitung in der Max-Eyth-Straße ist im Jahr 2024 ein Betrag von 240.000 Euro vorgesehen. Weitere Maßnahmen betreffen unter anderem die Fallleitung Buchhalde, die Fallleitung Keckbronnenweg, die Sanierung des Kelterplatzes sowie den Ausbau der Hydrantenschächte und Wasserhausanschlüsse.

Diese Projekte sind auf mehrere Jahre verteilt und werden mit erheblichen finanziellen Mitteln umgesetzt.

Die technische Betriebsführung der Wasserversorgung der Gemeinde erfolgt durch die ErmstalEnergie Dettingen an der Erms GmbH & Co. KG.

Das Wassernetz der Gemeinde hatte zum Jahresende 2022 eine Gesamtlänge von 132 Kilometern, wovon 62 Kilometer auf Hauptleitungen und 70 Kilometer auf Hausanschlüsse entfielen. Insgesamt gab es 3.114 Hausanschlüsse.

Im Rahmen der 1993 vereinbarten Konzessionsabgabe können steuerbefreite Erträge generiert werden. Diese Vereinbarung ermöglicht es der Gemeinde, für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege durch die Versorgungsleitungen eine Abgabe zu erheben. Die Konzessionsabgabe ist steuerlich absetzbar, sofern eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wurde. Die Finanzämter fordern hierfür in der Regel ein ausgegliedertes Rechnungswesen, mindestens in Form eines Eigenbetriebs für die Wasserversorgung. In der Kalkulation können zusätzlich zu den steuerlich absetzbaren Kosten auch die Konzessionsabgabe in Höhe von 10 % der Gebührenerlöse der Tarifabnehmer sowie 1,5 % der Gebührenerlöse der Sondervertragskunden einbezogen werden. Weitere relevante Posten sind der Mindesthandelsbilanzgewinn von 1,5 % des Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragssteuern (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer). Im Jahr 2022 konnte keine Konzessionsabgabe (KA) erwirtschaftet werden, und auch für das Jahr 2024 ist keine solche Abgabe im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Es werden zwei Gebührenmodelle vorgeschlagen: Ein abgabenrechtliches Modell (ohne Konzessionsabgabe) mit einer Verbrauchsgebühr von 3,38 €/m<sup>3</sup> netto (3,62 €/m<sup>3</sup> brutto) und ein steuerrechtliches Modell, das die Konzessionsabgabe einbezieht, mit einer Verbrauchsgebühr von 3,78 €/m<sup>3</sup> netto (4,04 €/m<sup>3</sup> brutto). Für einen durchschnittlichen Jahresverbrauch bei einem Frischwasserverbrauch von 150 m<sup>3</sup> für einen 4 Personenhaushalt würde dies entweder zu einer Gebührensteigerung von 44,94 Euro oder 109,14 Euro führen.

Um eine übermäßige Belastung der Bürger zu vermeiden, wurde empfohlen, die Gebühren auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) festzulegen. In der nicht-öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 24.10.2024 erfolgte ein ausführlicher Austausch zu dieser Empfehlung, in dessen Folge beschlossen wurde, auf die Erhebung der Konzessionsabgabe für 2025 und 2026 zu verzichten. Somit kommt nun ausschließlich der niedrigere Gebührensatz nach KAG zur Anwendung.